

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das von der Schweizerischen Fachkommission für das Gastgewerbe eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Kochberuf** ist, nachdem die im Bundesblatt vom 26. Juni 1947 angesetzte Einsprachefrist am 25. Juli 1947 unbenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 30. Juli 1947 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 4. August 1947.

7462

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

---

### Änderungen im diplomatischen Korps in Bern, vom 29. Juli bis 4. August 1947.

**Ägypten:** Herr Moïm Ahmed Lotfy wurde zum Attaché für soziale und Arbeiter-Fragen ernannt, mit Wohnsitz in Paris.

**Iran:** Herr Homayoun Samii, der zum Dritten Sekretär ernannt wurde, ist am 17. Juli angekommen.

Bern, den 4. August 1947.

7462

### Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 30. April 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Utzingler Jakob**, des Jakob und der Rosa, geb. Rothen, geb. 6. September 1906, von Frenkendorf (Baselland), Maurer, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 49 Strafgesetzbuch und Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

erkannt:

1. Die durch Strafmandat Nr. 11 958 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 18. April 1946 gegen Jakob Utzinger, vorgeannt, ausgesprochene Busse von Fr. 25 wird in 3 Tage Haft umgewandelt.
2. Kosten werden keine gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 28. Juli 1947.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**O. Peter.**

7462

## Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 8. April 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Andrist Emil**, geb. 20. Februar 1923, von Erlenbach i. S., Handlanger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 49 Strafgesetzbuch und Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

erkannt:

1. Die durch Strafmandat Nr. 9581 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 17. April 1945 gegen Andrist Emil, vorgeannt, ausgesprochene Busse wird für den unbezahlten Rest von Fr. 30 in 3 Tage Haft umgewandelt;
2. Kosten werden keine gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis zu bringen.



in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 1. Juli 1947.

*9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**A. Wettach.**

7462

## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.**

# **Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat in einem Bericht an die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Frage, wie die bestehenden öffentlichen und privaten Versicherungseinrichtungen im Rahmen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung berücksichtigt werden können, einer einlässlichen Untersuchung unterzogen.

Da diese Frage für jede Pensionskasse und Gruppenversicherung von grossem Interesse ist, sei auf folgende Publikation, welche bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern bezogen werden kann, verwiesen:

### **Die Stellung der bestehenden und neu entstehenden Versicherungseinrichtungen im Rahmen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.**

Inhalt: Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung – Technische Erläuterungen zur vollen und zur teilweisen Rückversicherung – Finanzielle Tragweite der vollen Rückversicherung für eine Pensionskasse – Hauptergebnisse der Schweizerischen Pensionskassenstatistik 1941/42. 335 Seiten.

**Preis Fr. 5.—**

10% Rabatt bei Bestellung von mindestens 10 Exemplaren.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.08.1947
Date	
Data	
Seite	666-669
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 949

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.